

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Erscheint

wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Infectionspreis: die Kleinste Seite 10 Pf.

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement vierteljährlich 1 M. 20 Pf. (incl. Illustr. Unterhaltbl.) in der Expedition, bei unsern Boten, sowie bei allen Reichs-Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

39. Jahrgang.

N. 119.

Sonnabend, den 8. Oktober

1892.

Maul- und Klauenseuche betr.

Das königliche Ministerium des Innern hat mit Rücksicht auf den vermaligen Stand der Maul- und Klauenseuche im Inlande und den angrenzenden Ländern und da dieselbe durch den im Herbst gewöhnlich stattfindenden stärkeren Verkehr mit Vieh noch weiter verbreitet werden könnte, auf Grund von § 16 der Verordnung, die zur Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche zu ergreifenden Maßregeln betr., vom 10. August 1892 beschlossen, die Vorschriften in §§ 17 bis mit 19 dieser Verordnung von jetzt an bis auf Weiteres in Kraft treten zu lassen. Es sind daher

- 1) alle **Gasthofsställe**, in welchen zum Verkauf im Umherziehen bestimmte Schweine untergebracht gewesen, vor ihrer Wiederbenutzung gründlich zu reinigen, es hat
- 2) auf **Viehmärkten** die thierärztliche Untersuchung eines jeden einzelnen Stückes vor dem Betreten des Marktplatzes und zu diesem Zwecke die Zuführung von Rindern und Schweinen nur auf einem, beziehentlich soweit die zur Verfügung stehenden thierärztlichen Kräfte ausreichen, auf mehreren im Voraus bestimmten Zutriebswegen zu erfolgen. Die Bestimmung dieser Wege bleibt der Polizeibehörde überlassen. Der Vorverkauf ist verboten. Die Untersuchung der in Gasthofsställen untergebrachten Rinder darf an dem dem Markttag vorausgehenden Tage erfolgen. Die Untersuchung hat von Amtswegen zu erfolgen.
- 3) **Nach dem Markte** sind sowohl der Marktplatz, als alle von fremdem Rindvieh und Schweinen benutzten Stallungen gründlich zu reinigen.
- 4) Die **Rampen**, sowie die Vieh-Ein- und Ausladeplätze in den **Stationen**, an welchen Vieh- und Schlachtviehmärkte abgehalten worden, sind nach dem Aus- und nach dem Einladen durch Reinigung und Besprengung mit 5% Carbolsäurelösung zu desinficieren und
- 5) die **Bezirksthierärzte** haben hierüber die nöthige Ueberwachung auszuüben.

Die Polizeiorgane haben die genaue Durchführung des Angeordneten zu überwachen.

Schwarzenberg, am 6. Oktober 1892.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Fehr. v. Wirsing.

Wglr.

Auf Folium 171 des Handelsregisters für die Stadt ist heute Herr **Bertold Levy, Kaufmann in New-York**, als Procurist der Handelsgesellschaft **Bacher & Leon in Eibenstock**, Zweigniederlassung der in Berlin unter gleicher Firma bestehenden Hauptniederlassung, eingetragen worden.

Eibenstock, am 3. Oktober 1892.

Königliches Amtsgericht.

Kaufsch.

Tgr.

Auf Folium 211 des Handelsregisters für den Landbezirk sind heute die Firma **J. E. Preisser in Schönheide** und als deren Inhaber Herr **Drogist Johann Eduard Proissor** daselbst eingetragen worden.

Eibenstock, am 3. Oktober 1892.

Königliches Amtsgericht.

Kaufsch.

Tgr.

In das Musterregister ist eingetragen:

Nr. 256. Firma: Carl Lipfert in Eibenstock. ein versiegeltes Paket, Serie XVI. angeblich enthaltend: 30 gestricke Kleiderbesätze, Fabriknummern: 6560, 6561, 6562, 6563, 6564, 6565, 6570, 6571, 6572, 6573, 6574, 6575, 6576, 6577, 6578, 6579, 6580, 6581, 6582, 6583, 6592, 6593, 6596, 6597, 6598, 6599, 6600, 6601, 6602, 6603, Flächenerzeugnisse, Schutzfrist 3 Jahre, angemeldet am 5. Oktober 1892, Vormittags 10 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Eibenstock, am 7. Oktober 1892.

Königliches Amtsgericht.

Kaufsch.

Tgr.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau **Cäcilia verehel. Glass geb. Beer in Schönheide**, in Firma **C. Class, „Sächsisches Waarenhaus“** ist in Folge eines von der Gemeindeführerin gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin auf

den 25. Oktober 1892, Vormittags 11 Uhr

vor dem königlichen Amtsgerichte hierselbst anberaumt.

Eibenstock, den 5. Oktober 1892.

Der Gerichtsschreiber des kgl. Amtsgerichts

Grubler.

Bekanntmachung.

Wir bringen in Erinnerung, daß mit dem 1. Oktober dss. Js. die nachfolgenden Vorschriften der Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 21. März 1892 über die **Betäubung der Schlachtthiere vor dem Abstechen** in Kraft getreten sind.

- 1) Beim Schlachten aller Thiere mit Ausnahme des Federviehes muß der Blutentziehung die Betäubung vorausgehen. Ausgenommen bleiben die wegen Unglücksfällen und plötzlicher Erkrankungen nothwendig werdenden Nothschlachtungen, sobald sich die Betäubung nach den tatsächlichen Verhältnissen nicht ausführen läßt.
- 2) Beim Rinde soll die Betäubung unter Benutzung der Schlachtmaske ausgeführt werden, soweit nicht beim Jungvieh die ungenügende Entwicklung des Schädels eine Ausnahme erfordert.
- 3) Bezüglich der Betäubung der Schweine, Kälber und Schafe durch Stirn- oder Genickschlag wird den Schlächtern die Auswahl der Betäubungsapparate überlassen, doch werden als solche die Holzkeule für Kälber, der Volzenapparat für Schweine und der Schlagbolzenhammer oder ein stumpfer Keilhammer für Schafe empfohlen.
- 4) Alle Schlachtungen, mit Ausnahme der nicht aufzuschiebenden Nothschlachtungen, dürfen unter Verantwortlichkeit des Schlächters nur von dem Schlächters durchaus kundigen Personen, oder doch nur unter deren Aufsicht und Mithilfe, niemals aber allein von Lehrlingen ausgeführt werden.
- 5) Alles Schlachten hat in geschlossenen, dem Publikum nicht zugänglichen Räumen stattzufinden. Nur wo solche nicht in genügender Weise zur Verfügung stehen, darf das nicht gewerbsmäßige Schlachten im Freien geschehen, ist aber auch dann derart vorzunehmen, daß es nicht von öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen aus zu sehen ist. Beim gewerbsmäßigen Schlachten ist die Anwesenheit von Personen unter 16 Jahren, mit Ausnahme der Fleischlehrlinge und Gehilfen, verboten.

Zuwiderhandlungen werden mit **Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haftstrafe** geahndet.

Eibenstock, den 4. Oktober 1892.

Der Stadtrath.

Dr. Körner.

Hans.

Bekanntmachung.

Dem Bäckerlehrling **Paul Eduard Unger** hier, ist an Stelle seines am 29. April 1889 unter Nr. 29 vom unterzeichneten Stadtrath ausgestellt, angeblich in hiesiger Stadt verlorenen Arbeitsbuches ein **neues** ausgestellt worden, was zur Verhütung von Mißbrauch hierdurch bekannt gegeben wird.

Eibenstock, den 5. Oktober 1892.

Der Stadtrath.

Dr. Körner.

Hans.

Bekanntmachung.

Am 30. September dieses Jahres ist der **2. Einkommensteuer**, sowie der **3. Landrententermin** und am 1. Oktober der 2. Termin der **Brandversicherungsbeiträge** auf das Jahr 1892 fällig.

Die Letzteren sind nach je **1 $\frac{1}{2}$ Pf.** für die Einheit bei der Gebäudeversicherung- und bei der freiwilligen Versicherungs-Abtheilung nebst den Stückbeiträgen zu entrichten.

Es wird dies hierdurch mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß die Brandversicherungsbeiträge bis längstens zum 10. und die Einkommensteuer längstens bis zum 21. Oktober dieses Jahres anher zu bezahlen sind, widrigenfalls alsdann ohne Weiteres mit der Zwangsvollstreckung vorgegangen werden wird.

Eibenstock, den 27. September 1892.

Der Stadtrath.

Dr. Körner.

Hg.

Das Verzeichniß der in hiesiger Gemeinde wohnhaften Personen, welche zu dem **Schöffennamte** und zu dem **Geschworenenamte** berufen werden können (Urliste), wird vom **11. dieses Monats** ab eine Woche lang an Expeditionsstelle des unterzeichneten Gemeindevorstandes zu Jedermanns Einsicht ausgelegt werden.

Es wird dies hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Einsprachen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der erwähnten Liste innerhalb der Auslegezeit hier schriftlich angebracht oder zu Protokoll erhoben werden können.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß der betreffenden Bekanntmachung am hiesigen Rathhausbrette die auf die Schöffen- und Geschworenenwahl bezüglichen Bestimmungen der §§ 31, 32, 33, 34, 84, 85 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 24 des Gesetzes vom 1. März 1879 ihrem Wortlaute nach beigelegt sind.

Schönheide, am 7. Oktober 1892.

Der Gemeindevorstand.